

INFO 1 / 2020

Wichtig – bitte weitergeben / Wichtig – bitte weitergeben / Wichtig – bitte weitergeben

Wichtig – bitte weitergeben / Wichtig – bitte weitergeben / Wichtig – bitte weitergeben

- **Vertagung der Mitgliederversammlung**
- **Berufsbezeichnung**

Vertagung der Mitgliederversammlung

Die Gefahren der Corona-Pandemie zwingen uns zur Vertagung der auf den 02. April 2020 festgelegten Mitgliederversammlung.

Wir danken Herrn Staatssekretär Roland Theis für die bereits bewilligte generelle Dienstbefreiung und hätten das von ihm zu Beginn der Veranstaltung zugesagte Grußwort sehr gerne gehört.

Aufgeschoben ist nicht aufgehoben! Da aber die Krise eine stets neue Dynamik entwickelt, können wir noch keinen neuen Termin benennen.

Da wir nicht abschätzen können, ob diese kurzfristige Nachricht alle Kolleginnen und Kollegen erreicht, bitten wir die Vertagung im Wege der Mundpropaganda den Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben.

Berufsbezeichnung

Wie wir von unseren Studentinnen und Studenten der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen erfahren haben und wie uns von Bund Deutscher Rechtspfleger - Landesverband Baden-Württemberg bestätigt wurde, gibt es derzeit in Baden-Württemberg eine Initiative, unsere Berufsbezeichnung Diplom-Rechtspflegerin (FH) / Diplom-Rechtspfleger (FH) ändern zu wollen.

Sowohl wir als auch die Kolleginnen und Kollegen des Landesverbandes Rheinland-Pfalz hielten den Vorgang zunächst für einen schlechten Scherz.

Nachdem wir erfahren haben, dass die Justizministerinnen und Justizminister auf ihrer anstehenden Frühjahrskonferenz das Thema behandeln wollen, haben wir uns mit nachfolgendem Schreiben an unseren Minister gewandt.

Sehr geehrter Herr Minister Strobel,

die vom Ministerium der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg thematisierte Änderung unserer Berufsbezeichnung haben wir – zurückhaltend formuliert – mit Befremden zur Kenntnis genommen; insbesondere auch deshalb, weil auf die ins Leben gerufene Ideenbörse lediglich 128 – nicht einmal einheitliche – Vorschläge als Rückmeldungen erfolgten.

Der Intention, den Bekanntheitsgrad unseres Berufes zu steigern, werden die ausgewählten Vorschläge nicht gerecht. Vielmehr ist gegenteilig zu befürchten, dass es bei der Bezeichnung „Diplom Justizwirt/in (FH)“ zu einer Verwechslung mit der Berufsgruppe des mittleren Dienstes und bei der Bezeichnung „Diplom-Fachjurist (FH)“ zu einer Verwechslung mit der Berufsgruppe der Rechtsanwälte kommt. Beide Alternativen halten wir mit Blick auf das angestrebte Ziel daher für kontraproduktiv.

Dass der Bekanntheitsgrad unseres Berufes in der Öffentlichkeit verbesserungswürdig ist, haben uns erneut die Berichte der Medien zum Pakt für den Rechtsstaat gelehrt. Rechtspfleger gehören eben nicht zum so genannten Folgepersonal, da bereits mehr als fünfzig Prozent aller rechtsmittelfähigen Entscheidungen der Amtsgerichte nicht mehr von Richtern, sondern von Rechtspflegern als eigenständigen /sachlich unabhängigen Entscheidern getroffen werden.

Mit der Schaffung eines eigenen Statusamtes oder durch den Wegfall von Vorbehaltsregelungen in den Bundesländern könnten zahlreiche und vielversprechendere Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um den Bekanntheitsgrad unserer Berufsgruppe zu steigern.

Es würde uns freuen, wenn zukünftig noch öfter als bisher in Mitteilungen der Justizministerien an die Medien herausgestellt würde, dass die Justiz nicht nur von Entscheidungen der Richter und Staatsanwälte getragen wird.

Im Rahmen der Einführung EUREKA (Elektronisches Unterstützungsprogramm für Rechtskanzleien) wurde uns von der IT-Abteilung des Ministeriums der Justiz eröffnet, dass diese Software nicht fähig ist, in Entscheidungen der Gerichte / Staatsanwaltschaften den von der Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen verliehenen akademischen Grad „Diplom-Rechtspflegerin (FH) / Diplom-Rechtspfleger (FH)“ abzubilden. Es würde uns daher des Weiteren freuen, wenn die bei der Umsetzung der elektronischen Akte zur Anwendung kommende Software hierzu fähig wäre und somit die Berufsbezeichnung Diplom-Rechtspfleger/in (FH) mit jeder von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern erlassenen Entscheidung bekannter werden würde.

Abschließend möchten wir nochmals betonen, dass wir uns ausdrücklich für den Erhalt des mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung verliehenen akademischen Grads „Diplom-Rechtspflegerin (FH) / Diplom-Rechtspfleger (FH)“ aussprechen, da dieser die Wertigkeit des Examens als juristische Staatsprüfung angemessen unterstreicht und ebenso allen Anforderungen entspricht, den Bekanntheitsgrad unserer Berufsbezeichnung zu steigern.